

73

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 27, 1 Satz 3 DBG; § 13 früheres SchwBeschG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 427/55

Urteil des BAG vom 29.März 1956

LAG Hamm/Westf.



3 AZR 427/55

2 Sa 213/55 (Hamm)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmäch-
tigten der Parteien
zugestellt am
29.März 1956

gez. Henkelmann,
Angestellte

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts ge-
mäß § 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 27.März 1956
durch den Senatspräsidenten Dr.Müller, die Bundes-
richter Denecke und Dr.Simons sowie die Bundesar-
beitsrichter Paulsen und Dr.Knipps für Recht er-
kannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 2.Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm
(Westf.) vom 4.Juli 1955 - 2 Sa 213/55 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Schwerbeschädigte ist, war seit 1939 Amtsgerichtsrat und seit 1943 Amtsgerichtsdirektor beim Amtsgericht Hindenburg (Oberschlesien). Am 18. Dezember 1946 wurde er von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm gemäß § 7 der Laufbahnverordnung für Richter aus Anlaß und für die Dauer der Dienstbehinderung des Amtsgerichtsrats D. als Hilfsrichter bei dem Amtsgericht Dortmund beauftragt mit dem Hinweis, daß diese Beauftragung jederzeit widerruflich sei und damit kein Anspruch auf planmäßige Übernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm gegeben werde. Später wurde er unter Änderung seines Auftrages in gleicher Eigenschaft bei dem Amtsgericht Dortmund Hörde und dem Amtsgericht Hamm beschäftigt. Während der Beschäftigung erhielt er das Gehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 Endstufe. Mit Verfügung vom 23. Oktober 1952 wurde der Beschäftigungsauftrag widerrufen. Seitdem erhält der Kläger auf Grund des Regelungsgesetzes zu Artikel 131 GG wegen Dienstunfähigkeit Ruhegehalt.

Gegen die Entlassungsverfügung hat der Kläger trotz Hinweises nichts im Verwaltungsrechtswege unternommen, aber Ende 1954 Klage beim Arbeitsgericht auf Zahlung des Unterschiedes zwischen seinen jetzigen Bezügen und den vollen Bezügen nach der Gehaltsgruppe A 2 c 2 für den Monat Dezember 1954 in Höhe von 600.- DM erhoben mit der Begründung, daß er, weil in der Berufung zum Hilfsrichter der Hinweis "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" fehle, nicht Beamter, sondern nur Angestellter gewesen sei und seine Entlassung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurft hätte. Die Beklagte hat die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit erhoben und geltend gemacht, daß der Kläger Beamter gewesen sei, also die Entlassung ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle hätte erfolgen können.

- 3 -



Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen, das Landesarbeitsgericht als sachlich unbegründet. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe:

Nicht zu beanstanden ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß für die geltend gemachten Ansprüche das Arbeitsgericht zuständig sei. Denn mit der Klage sind Ansprüche aus einem angeblich vorliegenden privatrechtlichen Dienstverhältnis erhoben und diese auch ausdrücklich auf die nur für Arbeitnehmer, nicht für Beamte geltenden Kündigungsvorschriften des Schwerbeschädigtenrechtes gestützt. Das genügt nach ständiger Rechtsprechung zur Begründung der Zuständigkeit. Es war dagegen nicht zu prüfen, ob das Vorbringen schlüssig ist, ob es also die Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften rechtfertigen kann.

Frei von Rechtsirrtum ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger während seiner Tätigkeit bei den Amtsgerichten Dortmund, Dortmund-Hörde und Hamm nicht etwa deshalb nur ein auf privatem Dienstvertrag tätiger Angestellter gewesen sei, weil in der Berufungsurkunde die Worte "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" fehlten (§ 27, 1 Satz 3 DBG). Nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Oberlandesgerichtspräsident gemäß der ihm durch § 7 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes vom 29. Mai 1935 (RGBl. I, 487) zustehenden Befugnis den Kläger zu richterlichen Geschäften heranziehen wollen und ihn deswegen als Hilfsrichter durch einseitigen Hoheitsakt, nicht auf Grund eines privaten Dienstvertrages eingestellt. Das entsprach nämlich dem seit jeher in Deutschland bestehenden Grundsatz, zur Gewährleistung der ver-



- 4 -

fassungsrechtlichen Forderung der richterlichen Unabhängigkeit mit der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur Personen zu betrauen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, d.h. grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt waren und nur auf Grund richterlicher Entscheidung aus gesetzlich vorgeschriebenen Gründen versetzt oder ihres Amtes enthoben werden können (§§ 6, 8 GVG). Auch die noch nicht endgültig angestellten Richter (Assessoren) waren stets unmittelbare Staatsbeamte, nicht auf Privatsdienstvertrag tätige Angestellte (vgl. §§ 8, 10 DV vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, 812)). An diesen Grundsätzen ist auch nach 1945 für die ordentliche Gerichtsbarkeit stets festgehalten worden, mag auch in der Übergangszeit nach dem Zusammenbruch bei der vorläufigen Berufung eines verdrängten Richters als beauftragter Richter oder Hilfsrichter der ausdrückliche Vermerk gemäß § 27 DBG "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" unterblieben sein, wohl weil der Richter bereits früher eine solche Ernennungsurkunde erhalten hatte. Denn Zweifel darüber, daß er nicht auf privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt, sondern Beamter war, konnten bei den dargelegten Grundsätzen nicht bestehen. Bei der Beachtung der Verhältnisse jener Übergangszeit auf der einen und der unumschränkten und gleichsam selbstverständlichen Geltung der hier fraglichen Grundsätze auf der anderen Seite muß die Berufung in das Beamtenverhältnis angenommen werden.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1953 (3,162), wonach das Dienstverhältnis aller im öffentlichen Dienst stehenden Beamten und Arbeitnehmer mit dem Zusammenbruch sein Ende gefunden habe. Das Bundesverfassungsgericht hat damit nur die Verfassungsmäßigkeit der im Regelungs-gesetz getroffenen Maßnahmen begründen, aber nicht ausspre-

- 5 -



- 5 -

chen wollen, daß auch in sonstiger Hinsicht bei allen Beamten im Bundesgebiet, auch wenn sie z.B. ohne Unterbrechung vor wie nach dem 8.Mai 1945 in ihrer alten Stellung tätig gewesen sind, das Beamtenverhältnis formell wieder neu hätte begründet werden müssen und, so lange die Voraussetzungen des § 27 BBG nicht erfüllt waren, sie nicht als Richter und Verwaltungsbeamte, sondern nur als Angestellte auf Privatdienstvertrag anzusehen seien.

Für den Kläger waren somit hinsichtlich seiner 1952 erfolgten Entlassung nicht die für Arbeitnehmer geltenden Kündigungsvorschriften des § 13 des bis zum 30.April 1953 geltenden Schwerbeschädigtengesetzes maßgebend. Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis stehen ihm auf keinen Fall zu.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

gez. Dr.Müller

Denecke

Dr.Simons

Paulsen

Dr.Knipps

